Die griechische Handelsgesellschaft in Tokaj Ihre innere Ordnung und ihre Auflösung 1801

Von GUNNAR HERING (Wien)

Die Einwanderung griechischer und walachischer Kaufleute aus dem Osmanischen Reich in die nördlichen Regionen Südosteuropas: nach Ungarn und Siebenbürgen, in die Moldau und die Walachei gehört ebenso wie die Bildung von Kolonien südosteuropäischer Händler entlang den Küsten des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres zu den langfristigen Prozessen der Wirtschafts- und insbesondere der Handelsgeschichte dieses Raumes. Die Faktoren, die zu seiner Erklärung in Betracht kommen, sind oft dargestellt worden: einerseits die wachsende Nachfrage nach Waren und vornehmlich nach Rohstoffen aus der Levante auf den europäischen Märkten, andererseits die mangelnde Disposition der Muslime wie der Ungarn zum Außenhandel, aber auch das Unvermögen der einheimischen Kaufleute, im Sultansreich ohne Sprach- und Landeskenntnisse, ohne spezifische Erfahrungen bei relativ hohen Risiken Geschäfte abzuwickeln. Diese Umstände bewirkten, daß Griechen, Walachen und Serben, Juden und Armenier, schließlich auch Bulgaren und Albaner die Chancen nutzten¹). In den Ländern der Habsburger-Monarchie kam für sie der große Aufschwung im 18. Jahrhundert, im Jahrhundert des Merkantilismus: Karl VI. proklamierte 1717 die Freiheit der Schiffahrt und des Handels in der Adria und machte Triest und Fiume/Rijeka 1719 zu Freihäfen; mit der Türkei schloß er unmittelbar nach dem Frieden von Passarowitz einen vorteilhaften Handelsvertrag, dem weitere Übereinkommen folgten; gleichzeitig erleichterte die Politik der Besiedlung und Landeserschließung der ungarischen Gebiete, die man dem Osmanischen Reich abgenommen hatte, den Zuzug von Händlern aus dem Süden²). So vermehrten und entfalteten sich die griechisch-wala-

¹) Bereits im Frieden von Vasvár (1665) wurde ein Vorzugszoll von 3% für Waren aus dem Osmanischen Reich vereinbart, der in späteren Verträgen beibehalten wurde. Georg Rákóczi I. und II. erteilten Einwandererfirmen und Kompanien Privilegien, die von den Habsburgern bestätigt wurden. Überblick bei Ödön Füves, Οἱ Ἕλληνες τῆς Οὐγγαρίας (= IMXA, 75). Thessaloniki 1965, S. 25 f.

²) S. dazu den neuesten Überblick über die österreichische Orienthandelspolitik in dem zweibändigen Werk über die griechische Kolonie und Gemeinde in Triest: "Ολγα Κατσιαρδῆ-Hering, 'Η ἑλληνικὴ παροικία τῆς Τεργέστης

chischen Kolonien in Ungarn und Siebenbürgen, deren Anfänge bis ins 15. Jahrhundert zurückreichen.

Die Geschichte der griechisch-walachischen Gemeinden in Ungarn ist uns weithin nur in Umrissen bekannt³). Relativ gut sind wir über den rechtlichen Rahmen der kommerziellen Aktivität von Griechen und Walachen informiert. Die Abfolge verschiedener Regelungen, die hier nicht zu resümieren sind⁴), zeigt nun, daß im Verhältnis der eingewanderten zu den einheimischen Kaufleuten und Händlern, wie auch zu den ungarischen und Wiener Behörden zwei Probleme, die sich im Laufe des 18. Jahrhunderts eng verflochten, eine zentrale Rolle spielten: Zum Schutz des einheimischen Einzelhandels wurde 1725 festgesetzt, daß die Griechen und Walachen, die sich nicht auf Dauer in Ungarn niedergelassen hatten, außerhalb der Jahrmärkte und Messen nur Großhandel betreiben durften, und zwar ausschließlich mit importierten türkischen Waren⁵). Allerdings scheinen die

^{(1751—1830).} Athen 1986, bes. I, S. 4—17, S. 20ff. (dort auch die einschlägige Lit.); zur Förderung der Ansiedlung in Ungarn und Siebenbürgen vgl. die Vorlagen von Gf. Cristoforo Mamuca della Torre, ibidem, S. 39. Zu den orthodoxen Kaufleuten im Osmanischen Reich s. die klassische Studie: Traian Stoianovich, The Conquering Balkan Orthodox Merchant, Journal of Economic History 20, 1960, S. 234—313; s. auch die Einführung bei Virginia Paskaleva, Contribution aux relations commerciales des provinces balkaniques de l'Empire ottoman avec les États européens au cours du XVIIIe et la première moitié du XIXe s., Études historiques 4, 1968, S. 265—292.

³⁾ Unsere Kenntnisse stützen sich hauptsächlich auf die große Zahl der Arbeiten von Ödön Füves, dem Altmeister der Erforschung des ungarländischen Griechentums, s. zum allgemeinen Überblick vor allem Oi Έλληνες; idem, Stand und Aufgaben der Forschungen zur Geschichte der Griechen in Ungarn. Über Beziehungen des Griechentums zum Ausland in der neueren Zeit. In: Johannes Irmscher — Marika Mineemi, Ὁ Ἑλληνισμὸς εἰς τὸ ἐξωτερικόν. Über Beziehungen des Griechentums zum Ausland in der neueren Zeit (= Berliner Byzantinische Arbeiten, 40). Berlin 1968, S. 313—338. Sein Lebenswerk, die Geschichte der Pester Griechen, ist leider noch immer nicht veröffentlicht. S. ferner die teilweise veraltete Arbeit von Σπυρίδων ΙΙ. Λάμπρος, Σελίδες ἐκ τῆς ἱστορίας τοῦ ἐν Οὐγγαρία καὶ Αὐστρία μακεδονικοῦ Ἑλληνισμοῦ, Νέος Ἑλληνομνήμων 8, 1911, S. 257—300; Γεώργιος Θ. Λυριτζῆς, Αί μακεδονικαὶ κοινότητες τῆς Αὐστροουγγαρίας ἐπὶ Τουρκοκρατίας. Thessaloniki 1952 (mir nicht zugänglich). Θεόδωρος Μ. Νάτσινας, Οί Μακεδόνες πραμματευτάδες εἰς τὰς Χώρας Αὐστρίας καὶ Οὐγγαρίας. ²Κοzani 1961.

⁴) Dazu im einzelnen Füves, Oi ελληνες, S. 27ff.; Edit Petri, A kecskeméti görög kereskedők története a XVIII században. In: Cumania. III. Historia (= Acta Museorum ex Comitatu Bács-Kiskun). Kecskemét 1975, bes. S. 23ff.

⁵) Antal Hodinka, A tokaji görög kereskedőtársulat kiváltságának az ügye, 1725—1772, *Ertekezések a történeti tudományok köreből* 23, Budapest 1912, S. 199—302 (u. separate Pagn.), S. 205 ff.; vgl. Füves, Oi ελληνες, S. 27. Zur Geschichte des Handelsrechts grundlegend Dimitri Gofas, Esquisse d'une hi-

Die griechische Handelsgesellschaft in Tokaj

Balkanhändler diese Schranke in Ungarn oft umgangen zu haben, zumal den ungarischen Grundbesitzern an ihren Diensten im Einzelhandel sehr gelegen war. Wir haben daher mit einer elastischen und schwankenden Anwendung der Gesetze zu rechnen⁶). Auch vertrug sich diese scharfe Trennung langfristig weder mit dem Interesse Wiens, den kommerziell aktiven osmanischen Einwanderern Anreize zu bieten, noch mit dem Ziel, deren Privilegien, vor allem den Vorzugszoll von 3%, abzubauen. Daher offerierte man den osmanischen Kaufleuten seit 1741 das Recht zum unbeschränkten Handel en gros mit allen, en detail allerdings nur mit türkischen Waren unter der Bedingung, daß sie sich auf Dauer in der Habsburger-Monarchie niederließen und den animus manendi dadurch bekundeten, daß sie ihre Familien nachholten⁷). Ab 1774 mußten die Einwanderer den Treueid leisten. Sie verloren damit ihre Vorzugsstellung, doch unterlag ihre Aktivität weitaus weniger Einschränkungen. Die Zahl der Griechen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Königreich Ungarn lebten, wird auf Grund der noch nicht vollständig ausgewerteten Konskriptionen auf etwa 10000 Personen geschätzt⁸).

Es liegt auf der Hand, daß die Neigung der Balkankaufleute, sich zur Wahrung ihrer Interessen, zum Schutz vor Konkurrenten und zur leichteren Abwicklung ihrer Geschäfte fester zusammenzuschließen, angesichts der problematischen Rechtslage und der Gleichstellungspolitik Wiens wuchs. Die Rechtsform dieser Zusammenschlüsse war die Kompanie, die gelegentlich auch als "Handelsgesellschaft" in den Quellen auftaucht. Diese ist scharf von der Handelsgesellschaft im engeren Sinn einer Personenvereinigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma zu unterscheiden — bei den Kompanien handelt es sich vielmehr um Vereine mit körperschaftlicher Organisation und bestimmten, von der Obrigkeit verliehenen Rechten. Vom Wechsel der Mitglieder war der Bestand der Kompanie unabhängig, als Unternehmer blieben die Mitglieder selb-

stoire du droit commercial grec sous la domination ottomane. In: La formazione storica del diritto moderno in Europa. Atti del Terzo Congresso internazionale della Società italiana di storia del diritto. Florenz 1977, S. 1087—1104.

⁶) So auch Marta Bur, Handelsgesellschaften — Organisationen der Kaufleute der Balkanländer in Ungarn im 17.—18. Jh., *Balkan Studies* 25, 1984, S. 270, 276, 281f., 284, vgl. Dušan Popović, O cincarima. Belgrad 1937, S. 132.

⁷) Zum allgemeinen Kontext Κατσιαρδη-Hering II, S. 372, 375, 378 ff., 383 ff.; zu Ungarn Füves, Oi Έλληνες; Nestor Camariano, L'organisation et l'activité culturelle de la Compagnie des marchands grecs de Sibiu, *Balcanica* 6, 1943, S. 201—241, bes. S. 207 ff. — Die Griechen, die sich ständig niederließen und naturalisiert wurden, verloren allerdings den Vorzugszoll von 3%, den die osmanischen Kaufleute zahlten. — Zur Gleichstellungspolitik wichtig Popović, O cincarima, S. 133 ff.

⁸) Füves, Οἱ ελληνες, S. 25.

ständig⁹). Der für ein bis drei Jahre gewählte Vorstand einer Kompanie, der mit den Behörden verkehrte, vor allem die Abgaben regelte und über die Einhaltung der Privilegien wachte, war in der Regel zugleich Richter, ihm standen Geschworene, jurati, ἐπίτροποι, bei der Verwaltung der Kompanie und in der Jurisdiktion zur Seite¹⁰); die Akten über die Tokajer Kompanie lassen erkennen, daß sich die Zuständigkeit der Geschworenen wie andernorts¹¹) auch auf die Verwaltung der Kirche und der gemeinsamen Finanzen (z.B. für das Gehalt des Priesters und die Entrichtung der Abgaben) erstreckte¹²). Andere Amtsträger (apocrisarii, Steuereinnehmer¹³) sind uns aus den Quellen über die Tokajer Kompanie nicht bekannt. Das Recht, einen Richter für die Rechtsstreitigkeiten in den Geschäftsbeziehungen unter den Mitgliedern zu wählen, war in Siebenbürgen Tradition: Schon Georg Rákóczi I. hatte 1636 den Griechen in Gyulafehérvár/Karlsburg, Brasov/Kronstadt und Sibiu/Hermannstadt dieses Privileg erteilt, das immer wieder erneuert und später von den Habsburgern bestätigt wurde¹⁴). Allerdings nahmen die Einheimischen an diesen Privilegien gelegentlich Anstoß, obwohl selbstverständlich der Grundsatz galt, daß das eigene Recht der

⁹) In diesem Sinne unterschied auch Savary de Brûlons zwischen Personengesellschaft (association de marchands) und Kompanie: Dictionnaire national de commerce. I, Amsterdam 1726, S. 426.

¹⁰⁾ Cornelia Papacostea-Danielopolu, L'organisation de la Compagnie grecque de Braşov (1777—1850), Balkan Studies 14, 1973, S. 316ff.; eadem, Organizarea și viața culturală a companiei "grecești" din Brașov (sfîrșitul secolului al XVIII-lea și prima jumătate a secolului al XIX-lea). In: Eugen Stănescu [Hrsg.], Studii istorice Sud-est europene. I, Bukarest 1974, S. 181ff. Zu den jurati s. auch die Bestimmungen über die proportionale Vertretung der Heimatorte in Brașov/Kronstadt bei Olga Cicanci, Le statut juridique et le régime de fonctionnement de la Compagnie de commerce de Brașov, RESEE 17, 1979, S. 245. Über die Kompetenzen des Richters ibidem, S. 249; eadem, Les statuts et les règlements de fonctionnement des Compagnies grecques de Transylvanie (1636—1736) — la Compagnie de Sibiu, RESEE 14, 1976, S. 488ff.; Popović, O cincarima, S. 136f. Im Leopoldinischen Diplom v. 12. 9. 1701 wurde für Siebenbürgen die Richterwahl ausdrücklich bestätigt: Eudoxiu de Hurmuzaki, Documente privitoare la istoria Românilor. XV/2, Bukarest 1913, S. 1486—1488, Nr. 25320, Art. 7.

¹¹) Papacostea-Danielopolu, L'organisation, S. 316f.

¹²) S.u., Anm. 41.

¹³) Belegt für Sibiu/Hermannstadt. Camariano, L'organisation, S. 211.

¹⁴) Füves, Oi Έλληνες, S. 25 f.; Camariano, L'organisation, S. 209 f.; Cicanci, Le statut juridique, S. 241—255; Papacostea-Danielopolu, Organizarea, S. 189 ff. Vgl. dazu den Vertrag der Gemeinde Kecskemét mit der dortigen Kompanie bei Γεώργιος Λάϊος, Ἡ Σιάτιστα καὶ οἱ ἐμπορικοὶ οἶκοι Χατζημιχαὴλ καὶ Μανούση (Ι7ος—Ι9ος αἰ.). (= Μακεδονικὴ Βιβλιοθήκη, 60). Thessaloniki 1982, S. 48—50, bes. Art. 3.

Kompanie nicht im Widerspruch zum Landesrecht stehen dürfe¹⁵). Aus dem 18. Jahrhundert, in dem die ungarischen Behörden Daten über den Aufenthalt osmanischer Untertanen systematisch zu erheben begannen, liegen uns genauere Informationen über die Verbreitung dieser Kompanien vor. So bestanden 1754 in Ungarn dreizehn solcher Vereine¹⁶). Ihnen gehörte über die Hälfte der als osmanische Untertanen registrierten Personen an¹⁷), die jedoch nicht alle am Sitz der Kompanie, sondern auch in anderen Orten wohnten oder tätig waren. In der zweiten Jahrhunderthälfte sollen 25 solche Gesellschaften bestanden haben¹⁸).

Den bisherigen Forschungen verdanken wir ein genaueres Bild von der Organisation und Aktivität der Kompanien lediglich für Siebenbürgen¹⁹). Was die Kompanien im Königreich Ungarn betrifft²⁰), kommen wir durch einen anrüchigen Vorgang etwas weiter. Eine Denunziation wegen staatsgefährdender Umtriebe und anderer Delikte führte 1799—1801 zu amtlichen Recherchen über die griechische Kompanie von Tokaj²¹). Die Untersuchungsakten gewähren nicht nur Einblick in das Gebaren der Gesellschaft. Zum erstenmal ist uns ein Reglement mit differenzierten Strafen für Verstöße in einem größeren Auszug bekannt geworden, das auch ziemlich harte

¹⁵) Papacostea-Danielopolu, Organizarea, S. 185; eadem, L'organisation, S. 320f. — Zu Gegensätzen zwischen der Wiener Politik und den Interessen Einheimischer vgl. eadem, Le régime privilégié des marchands bulgares et grecs en Olténie pendant l'occupation autrichienne (1718—1738), *RESEE* 4, 1966, S. 485 f. Zur Jurisdiktion der Handelsgesellschaft von Kecskemét Bur, Handelsgesellschaften, S. 285; Λάϊος, op. cit.

¹⁶) 1752 gab es 10 Kompanien mit Sitz in Tokaj, Miskolc, Gyöngyös, Eger, Diószeg, Kecskemét, Világosvár, Eszék, Pest und Ujvidék/Neusatz; 1754 kamen die Handelsgesellschaften von Bassagyarmat, Komárom/Komorn und Csongrád hinzu. Füves, Oi ελληνες, S. 20f.

¹⁷) Bur, Handelsgesellschaften, S. 271. 16,7% der von Bur gezählten Kaufleute gehörten keiner Kompanie an, von 28,5% fehlen Angaben. Bur berücksichtigt im übrigen nur sieben Kompanien.

¹⁸⁾ Füves, Οί Έλληνες, S. 21, auf Grund der Forschungen E. Horvaths.

¹⁹) Camariano, L'organisation, S. 201—241; Papacostea-Danielopolu, Le régime privilégié; eadem, Organizarea; die beiden Arbeiten von Olga Cicanci (s. Anm. 10), ferner eadem, Companile greceşti din Transilvania şi comerţul european în anii 1636—1746 (= Academia de ştiinţe sociale şi politice a Republicii Socialiste România. Inst. de studii Sud-est europene. Biblioteca istorică, 54). Bukarest 1981.

²⁰) Überblick bei Bur, Handelsgesellschaften; Petri, op. cit., S. 29ff., S. 34ff.

²¹) Zur Geschichte der Tokajer Griechen und Walachen s. Hodinka, op. cit., S. 199—302; László Sasvári, Griechen in Tokaj im 17.—18. Jahrhundert, *Homonoia* 2, Budapest 1980, S. 89—101.

Körperstrafen vorsah²²). Dieses einzigartige Dokument aus der Geschichte der griechischen Diaspora in Ungarn, das an Ausführlichkeit die bisher nur aus Referaten bekannten vergleichbaren Regelungen in Siebenbürgen weit übertrifft²³), soll im Schlußteil dieser Studie beleuchtet werden.

Wann die Handelsgesellschaft von Tokaj gegründet wurde, ist nicht geklärt. Jedenfalls ist zweifelsfrei erwiesen, daß sie 1693 bestand²⁴) und durch Privileg mit dem Recht ausgestattet war, Grundbesitz zu erwerben; von den Steuern waren die Mitglieder (bis auf die Abgaben an die Stadt Tokaj) gegen eine jährliche Pauschalabgabe von 200 Gulden befreit²⁵). Offenbar waren die Mitglieder schon im 17. Jahrhundert im Weinbau und Weinhandel zu Geld gekommen, denn sie gewährten Darlehen auch an die Stadt²⁶). Spätestens in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon früher, erreichte die Kompanie eine Erweiterung der Kompetenzen des Vorstands, der nunmehr als Gerichtsinstanz für Streitigkeiten unter den Mitgliedern in kommerziellen Angelegenheiten zuständig war. Rechtshändel mit Nichtmitgliedern kamen hingegen vor das Stadtgericht, das im übrigen in jedem Falle angerufen werden konnte²⁷). 1754 ge-

²²) Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Untersuchungsakten im Magyar Országos Levéltár Budapest (im folgenden: MOL), Regnicolaris levéltár, N 22: Archivum palatinale secretum archiducis Josephi. 64 cs, Konvolut Exhibita ad politiam, et internam Regni Hungariae securitatem spectantia de anno 1800, desgl. 1801. — Durch einen Zufall habe ich auch die Reste des Archivs der griechischen Kompanie von Tokaj aufgefunden, die ich dank der freundlichen Genehmigung der Direktion des Ungarischen Staatsarchivs auf Mikrofilm aufnehmen konnte. Die Ergebnisse der Auswertung lege ich demnächst vor.

²³) Das 1690 beschlossene Reglement der Kompanie von Sibiu/Kronstadt hat nur 14 Artikel, 1722 wurden zusätzliche Bestimmungen über die Abwicklung von Handelsgeschäften verabschiedet: Cicanci, Les statuts, S.483, 485.

²⁴) Marta Bur gibt 1667 als Gründungsdatum an, hat dafür aber keinen Quellenbeleg beigebracht: A balkáni kereskedők és a magyar borkivitel a XVIII században, *Történelmi Szemle* 1978/2, S. 290; eadem, Handelsgesellschaften, S. 272; vgl. dazu Hodinka, loc. cit., S. 205 ff. Aus dem Jahre 1693 datiert der erste bisher bekannte Brief an die Kompanie, den Ödön Füves zur Kenntnis gebracht hat: Ujabb adalékok a tokaji görögség történetéhez, *Antik Tanulmányok* 2, 1955, S. 260 f. — Aus den Akten über die unten behandelten Vorgänge geht hervor, daß die Gesellschaft nach den Protokollen des Zipser Komitats 1694 bereits bestanden hat.

²⁵) Bur, Handelsgesellschaften, S. 272. Dazu kam 1744 die Ablösung der Versorgung von Militär durch eine Militärsteuer für 12 Jahre, ibidem, S. 273. Dieselben Privilegien erhielten auch die Kaufleute in Miskolc: ibidem, S. 278f. Vgl. zum Leopoldinischen Diplom für Kronstadt/Sibiu mit ähnlichen Rechten Cicanci, Le statut juridique, S. 246. S. weiter Hodinka, loc. cit., S. 212—224.

²⁶) Bur, loc. cit., S. 274.

²⁷) Ibidem, S. 273. Dieselben Privilegien erhielten 1785 auch die Kaufleute in Miskolc: ibidem, S. 278f.

hörten 52 Kaufleute der Kompanie an, unter ihnen 31 selbständige Kaufleute und 16 Teilhaber; die Mehrzahl der Mitglieder (19) arbeitete allein, ohne Teilhaber und Personal. Bis auf neun wohnten alle Mitglieder im Komitat Zemplén. 1762 stammten von den 42 Kompanisten mit bekannter Herkunft — insgesamt wurden 58 Mitglieder gezählt — 22 aus Kozani. 7 aus Kastoria, je 5 aus Melnik und Tyrnavo, je einer aus Veria. Larisa und Servia; von 16 Personen kennen wir die Heimatorte nicht²⁸). Durch eine Verordnung vom 17. 8. 1772 wurde der Kompanie das Recht, einen Vorstand als Richter zu wählen, entzogen und die Befreiung von den Abgaben annulliert²⁹). Doch haben die Mitglieder der Gesellschaft insgeheim weiter Richter gewählt, die auch die Verwaltung der Pupillargüter und die Vollstreckung der Testamente an sich zogen. 1780 und 1793 wurde die Kompanie wiederum mit besonderen Rechten, u.a. auch mit dem Recht der Wahl eines Richters für Handelsangelegenheiten und für innere Belange ausgestattet³⁰). 1790 wurde das orthodoxe Gotteshaus errichtet. Zur Gemeinde gehörten 1795 211 Personen, von denen 114 in Tokaj lebten³¹).

Am 13. Februar 1799 denunzierte die Kompanie ein Mann, der in ihren Diensten stand und als "λόγιος", als Gelehrter und Dichter hoch angesehen war: *Polyzois Kontos* aus Jannina (1759*), der zunächst in Venedig einige Jahre verbracht, in Padua studiert hatte und 1792 in Wien Hauslehrer der Kinder des Fürsten *Czartoryski* gewesen war. 1774 beriefen ihn die Pester Griechen als Lehrer an ihre Gemeindeschule; Pläne, ihn auch zum Pfarrer zu bestellen, zerschlugen sich aber infolge des Streites zwischen Griechen und Walachen in der Gemeinde, so daß *Kontos* am 15. 3. 1797 sein Amt als Pfarrer in Tokaj antrat. Dort überwarf er sich sogleich mit der Kompanie, weil er die Jahresbilanz der Kirchenfinanzen nicht genehmigte und Gehaltsrückstände einforderte. Nach heftigen Auseinandersetzungen, in deren Verlauf *Kontos*' Ansprüche auch von der Komitatsverwaltung anerkannt wurden, zwang man ihn 1800 zum Rücktritt³²). Verbittert darüber, wie ihn die griechischen Ortsgewaltigen behandelten, zeigte er die Kompa-

²⁸) Popović, O cincarima, S. 49f.

²⁹) Dekret *Maria Theresias*, Wien 17. 8. 1772; dazu: Intimatum des Statthaltereirates an das Zempléner Komitat, 25. 8. 1772. Beilagen zum Bericht des Palatins *Joseph* an *Franz II.*, Laxenburg 15. 1. 1801. MOL 1800, fol. 59r—v. In Gyöngyös war den Griechen und Walachen die eigene Handelsjurisdiktion ausdrücklich verboten: Bur, Handelsgesellschaften, S. 274. S. weiters Hodinka, loc. cit., S. 299.

³⁰) Auszug aus dem Protokoll des Zempléner Komitats von 1793. MOL 1801, fol. 9r.

³¹) Sasvári, loc. cit., S. 96.

³²) Ödön Füves, Ἡ παραμονὴ καὶ τὸ ἔργο τοῦ Πολυζώη Κοντοῦ στὴν Οὐγγαρία (1794—1801), Ἡπειρωτικὰ Χρονικά 23, 1981, S. 327—334, bes. S. 329—331; zu seinen Schriften s. Γεώργιος Ἰω. Ζαβίρας, Νέα Ἑλλὰς ἢ Ἑλληνικὸν Θέατρον. Repr. Athen 1972, S. 519—521.

nie an. Vorstand und Richter war zu dieser Zeit der Schenkenpächter *Ioannis Dougalis*³³), dem vor 1801 offenbar *Georgios Pusztaj* folgte, der geadelt worden war³⁴).

Er beobachte, so schrieb *Kontos* in seiner Anzeige³⁵), "un certo giuramento secreto con diversi capitoli", das die "congiuratori" geheimhielten, und trotz vieler Bemühungen sei es ihm nicht gelungen, in das Geheimnis dieser Verschwörung einzudringen; in der Beichte weiche man seinen Fragen aus, was seinem Verdacht neue Nahrung gebe — "massimamente in questi tempi", wie er beziehungsreich andeutete. Das beste wäre, die Kompanie, die nur Unrecht schaffe, aufzulösen, zumal sie dem Fiskus die Verlassenschaften derer vorenthalte, die in Tokaj ohne Testament verschieden.

Der biedere Wachtkommandant (vigiliarum praefectus), Ulanenmajor Francesco Xaverio d'Avesani, leitete die Anzeige ungeprüft weiter³⁶), und so erfuhr man höheren Orts erst später, daß der mit der Gesellschaft in Streit liegende Kontos kein unverdächtiger Zeuge war. Die Angelegenheit kam dem Kaiser zur Kenntnis, der sofort diskrete Nachforschungen anordnete³⁷). Dabei gelangte man zwar zu dem Ergebnis, daß sich die etwa 60

³³) Statthaltereirat *Joseph v. Mailáth* an Palatin *Joseph*, Buda 8. 6. 1799. MOL 1800, f. 11r; vgl. zu seinem Zerwürfnis mit *Kontos* Füves, Κοντός, S. 330.

³⁴) Die Akten der Kompanie hatte in der zweiten Untersuchungsphase (s. u., S. 87 f.) Georgios Pusztaj in Verwahrung, in seiner Abwesenheit wurden sie vor 4 Mitgliedern als Zeugen durchgesehen, wobei von einem Vorstand nicht die Rede ist, was doch zu erwarten gewesen wäre. Auch Dogalis wird nicht genannt. Palatin Joseph an Franz II., Laxenburg 15. 1. 1801, MOL 1801, fol. 6r—v. — Über geadelte Griechen Ödön Füves, Stand und Aufgaben, S. 320—322. Die Magyarisierung griechischer Namen durch die Behörden und die Namensträger selbst war verbreitet.

³⁵) Polyzois Kontos an den Wachtkommandanten Francesco Xaverio d'Avesani, Tokaj 13. 2. 1799, MOL 1800, fol. 4.

³⁶) Bericht *d'Avesanis*, Tokaj 22. 2. 1799, MOL, fol. 6. Darin bescheinigte er *Kontos*, er sei ein "huomo di ottimi costumi ed honoratissimo non solo, ma un letterato rinomato". *Czartoryskis* Kinder habe er die "lingua greca omeriana" gelehrt. Weiters behauptete er, die Tokajer Kompanie habe kein Privileg! *d'Avesani* rechtfertigte sich später für die eilfertige Weitergabe ungeprüfter Beschuldigungen: Da der König alle öffentlichen und geheimen Gesellschaften, sogar Kommerzial- und Lesekabinette, verboten habe, wäre es pflichtwidrig gewesen, die Denunziation nicht weiterzuleiten, zumal "die schlechte Moralitet deren isigen Grüken" bekannt sei. *d'Avesani* an Obergespan Graf *Joseph Eszterházy*, Tokaj 10. 10. 1800, MOL 1801, Beilage zum Abschlußbericht des Palatin v. 15. 1. 1801 (s. Anm. 34), fol. 51r.

³⁷) In Abwesenheit des Palatins beauftragte er damit den Judex Curiae, *Péter Vegh*, der seinerseits den Statthaltereirat, Graf *Joseph v. Mailáth*, Bericht erstatten ließ; *Vegh* an *J. v. Mailáth*, Pest 26. 3. 1799. MOL 1800, fol. 8r. Dessen Mitteilungen (Buda 8. 6. 1799, ibidem, fol. 10 f.) bildeten die Grundlage der Erörterungen in der ersten Phase.

Mitglieder der Kompanie keineswegs, wie Kontos anklingen ließ, gegen Verfassung und König verschworen hatten. Man zahle zur Aufnahme in die öffentliche Gesellschaft je nach seinen Verhältnissen bis zu 60 Gulden und müsse einen Eid leisten, der aber nichts Staatsfeindliches enthalte. Wohl aber rief die Tatsache schwere Bedenken hervor, daß die Kompanie die Kompetenzen ihres gewählten Richters stillschweigend und schrittweise ausgedehnt habe: So entscheide er jetzt auch über Erbschaften, über das Vermögen von Waisen, über öffentliche Abgaben und sogar über strafrechtliche Delikte.

Staatsanwalt *Georg v. Mailáth* gab sich damit nicht zufrieden. Im Hinblick auf die Verluste für den Fiskus sowie darauf, daß die Eingriffe der Kompanie in strafrechtliche Belange der öffentlichen Sicherheit nicht zuträglich seien, empfahl er weitere gründliche Untersuchungen; der Kaiser machte sich diesen Vorschlag zu eigen³⁸).

In der zweiten Phase der Untersuchungen, die der Obergespan des Zempléner Komitats, Graf Joseph Eszterházy, durchführte³⁹), ließen sich die bisherigen Ergebnisse präzisieren. Da d'Avesani keine Zeugen für Kontos' Behauptungen hatte und Kontos eigenmächtig zu illegalen Mitteln greifen wollte, nämlich "selbst durch die Verletzung des Brief-Sigillum die Sache zu comprobieren sich bestrebte"⁴⁰), blieb dem Obergespan nichts anderes übrig, als sich Einblick in die Akten der Kompanie zu verschaffen und Mitglieder zu verhören. Er bestätigte nunmehr, daß die Kompanie 1772—1780 trotz der Aufhebung ihrer diesbezüglichen Privilegien insgeheim Richter gewählt habe, die nicht mehr bloß handelsgerichtliche Kompetenzen wahrnahmen, sondern darüber hinaus die Verwaltung der Pupillargüter und die Vollstreckung der Testamente an sich zogen. Zwar bestätigte sich der Verdacht nicht, daß Abgaben an den Fiskus hinterzogen worden seien, wie Kontos in einer zweiten, detaillierten Eingabe behauptete⁴¹), aber zweifel-

³⁸) Georg v. Mailáth, Causarum Regalium Director, an Péter Vegh, Pest 12. 11. 1799, MOL, fol. 13—16. Insbesondere solle man sich die Statuten, die Protokolle und die Eidesformel herausgeben lassen und den Inhalt der Privilegien im Komitatsprotokoll prüfen. S. weiter: Marginaldekret Franz II. auf dem Bericht des Palatins an Franz II., Ofen 18. 3. 1800, ibidem. Seine Entscheidung mußte von neuem eingeholt werden, weil weitere Nachforschungen nicht mehr, wie der Kaiser zunächst verfügt hatte, unbemerkt bleiben würden: Vegh, ibidem, fol. 19r—v, Palatin Joseph, fol. 21r.

³⁹) Bericht *Eszterházys* an Palatin *Joseph*, Buda 31. 10. 1800. MOL, fol. 63—66. Auf ihm beruht der abschließende Bericht des Palatins an *Franz II*. (s. Anm. 34), fol. 5—7. *Polyzois Kontos*, auf dessen Anzeige hin die Untersuchung eingeleitet worden war, hatte *Eszterházy* ein Sonett gewidmet: Füves, Κοντός, S. 332.

⁴⁰) So Palatin *Joseph*, ibidem, fol. 6r.

⁴¹) Kontos an Eszterházy, Tokaj 10. 10. 1800, MOL, Beilage zum Bericht des Palatins v. 15. 1. 1801, fol. 49r—v. Dabei stellte sich heraus, daß der Richter und Kompanievorstand die Abgaben von den Mitgliedern einhob: fol. 49r.

los verwendete die Kompanie die Pupillargüter zum Nachteil der Waisen. Eszterházy entkräftete auch andere Anschuldigungen des Kontos: Weder in den Akten, noch in der Eidesformel fänden sich Anhaltspunkte für staatsgefährdende Aktivität; die Kompanie lasse Delinquenten nicht ungestraft, teile aber auch keine grausamen Strafen aus — harte Prügelstrafen bis zu 60 Stockschlägen erschienen dem Obergespan somit als normal⁴²). Im übrigen sprach er klar aus, was er von dem Denunzianten hielt: Da die Kompanie Kontos Geld schulde, sinne er auf Rache wie auch der Stuhlrichter Karácsony, der von der Gesellschaft unziemlich behandelt worden sei⁴³). Wie Eszterházy schlug auch der Palatin vor, die Kompanie allein wegen illegaler Rechtsprechung aufzuheben und die Angelegenheit der Pupillargüter durch eine eigene Deputation untersuchen zu lassen, um gegebenenfalls von den Mitgliedern der Handelsgesellschaft Schadenersatz zu verlangen. Der Kaiser folgte diesen Empfehlungen und löste die Kompanie auf⁴⁴).

Durch *Eszterházys* Nachforschungen im Archiv der Kompanie sind sowohl die Eidesformeln im griechischen Urtext⁴⁵) wie ein 60 Artikel umfassender Auszug aus dem Verhaltensreglement in Latein⁴⁶), und das heißt: mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit als Übersetzung, erhalten, die *Eszterházy* in Auftrag gegeben hat⁴⁷).

Die Eide enthalten relativ ausführliche religiöse Anrufungsformeln, in der Variante b werden auch die Hofkammer und der Kaiser erwähnt; weiters schwört das neue Mitglied, sich im Urteil nicht von Freundschaft, Verwandtschaft oder von Emotionen leiten zu lassen. Bemerkenswert sind zwei Verpflichtungen: Das Mitglied hatte alles zu melden, was für die Kompanie, den Richter ($\mu\pi\eta\varrho\acute{e}o\varsigma$) oder die Mitglieder nachteilig sein könnte (a, d) und überhaupt vor der Kompanie nichts zu verbergen (d). Außerdem durfte niemand in der Türkei oder anderswo ein anderes Mitglied der Kompanie vor Gericht bringen (b). Verdächtiges stand in der Tat nichts in den Eiden, wohl aber dokumentieren sie das Bestreben der Kompanie, formalisierte

⁴²) Kontos schrieb Eszterházy u.a., daß der Richter N. Ioannis Dogalis mit eigener Hand jemand fast zu Tode geprügelt und einer gewissen Maria Theodori aus Miskolc zwölf Stockschläge verabreicht habe, ibidem, fol. 49v.

⁴³) Palatin *Joseph*, 15. 1. 1801, MOL, fol. 6r—v.

⁴⁴) MOL, fol. 7r—v; Palatin *Joseph* an das Zempléner Komitat, ibidem, fol. 3 (Konzept).

⁴⁵) Beilage zum Konzept des Berichtes des Palatins vom 15. 1. 1801, MOL, fol. 7r—8v. Es handelt sich um zwei Varianten des Eides der Mitglieder (a, b), um den Zeugeneid (c) und den Eid der Beisitzer (d).

⁴⁶) MOL, fol. 9r—11v.

⁴⁷) Die Akten der Kompanien wurden überall in griechisch geführt, mit einzelnen Personen korrespondierte man auch walachisch und lediglich mit den Behörden deutsch oder ungarisch. Papacostea-Danielopolu, L'organisation, S. 319.

Rollen von privaten Rücksichten abzutrennen sowie die Kohäsion und die Solidarität unter den Kompanisten zu stärken.

Der Auszug aus dem Verhaltensreglement führt erstens 35 Verstöße gegen Vorschriften über das Geschäftsgebaren und gegen die guten Sitten im Handel sowie gegen Verpflichtungen der Kompaniemitglieder an und bestimmt das Strafmaß. Zweitens zählt das Reglement 19 strafrechtliche Delikte auf. Die beiden Komplexe sind nicht voneinander geschieden, die Verstöße gegen Handelsregeln und gegen die Statuten auch nicht nach irgendwelchen Gesichtspunkten gruppiert. Bei den letzten vier Artikeln sind die Daten des Beschlusses angegeben (17. 7. 1714: 57; 10. 12. 1758: 58-60). Man könnte daher vermuten, daß die Artikel 1 bis 56 vor 1714 entstanden sind, doch bleibt ungewiß, wieweit man in bezug auf die Reihenfolge der Artikel der Übersetzung trauen darf. Als Strafen sind Geldbußen von einem bis zu 200 Gulden, Körperstrafen bis zu 60 Stockschlägen und Kombinationen beider Strafen sowie der Ausschluß aus der Kompanie vorgesehen. Bei einigen Vergehen richten sich Strafart und Strafmaß nach dem Rang des Delinquenten: So hat z.B. der selbständige Kaufmann, der Kunden aus dem Laden eines anderen Kaufmanns zu sich herüberholt, drei Gulden zu zahlen, aber ein Geselle bekommt für solche unlauteren Praktiken 12 Schläge.

Außerhalb dieser Gruppen von Maßregeln stehen fünf Artikel mit Vorschriften über die (Wieder)aufnahmeprozeduren. Aus ihnen erfahren wir, daß der Kompanie als selbständiger Kaufmann nur angehören konnte, wer ein Vermögen von 200 Gulden besaß. Erfüllte ein Kaufmann diese Voraussetzung, konnte er mit Genehmigung des Vorstandes (Richters) gegen eine Gebühr von 12 Gulden aufgenommen werden.

Auf die Abstufung zwischen Selbständigen und Gesellen auch in vermögensrechtlicher Hinsicht legte die Kompanie großen Wert: Investitionen in Grund und Boden oder Kapital blieben dem Selbständigen vorbehalten; folglich durfte der herus kein Geld eines Gesellen investieren, denn sonst hätte dieser die Doppelrolle (duplicem personam) des herus und des Gesellen gespielt. Die deutliche hierarchische Scheidung zwischen Selbständigen und Gesellen diente, soweit wir die Tokajer Verhältnisse überschauen, nicht nur und wohl nicht in erster Linie der Disziplin innerhalb der einzelnen Unternehmen. Dagegen spricht schon, daß eine Reihe einschlägiger Bestimmungen gar nicht auf die Beziehungen zwischen dem Herrn und seinem Gesellen an der Arbeitsstätte zugeschnitten waren. Außerdem konnte sich noch Mitte des 18. Jahrhunderts, als das Reglement schon in Kraft war, die Mehrzahl der Kaufleute gar keinen Gesellen leisten⁴⁸), und bis

⁴⁸) 1754 arbeiteten 19 von 31 selbständigen Kaufleuten allein, nur 12 hatten Teilhaber und/oder Gesellen, Lehrlinge oder sonstiges Personal. Bur, Handelsgesellschaften, S. 273. Zur Betriebsgrößenstruktur ibidem, S. 275 ff. Danach bestanden größere Firmen mit Teilhabern, Gesellen, Lehrlingen und Dienstpersonal vor allem in Gyöngyös und Eger.

zum Ende des Jahrhunderts dürfte sich daran nichts geändert haben. Vielmehr dienten die Vorschriften über die Gesellen in erster Linie der Unterscheidung ihres sozialen Status in der Kompanie und in der kleinen Gemeinde der Tokajer Griechen.

Werfen wir nun einen Blick auf die erste Gruppe der Verstöße, so stellen wir zunächst fest, daß präzise Vorschriften die technische Abwicklung der Geschäfte regelten⁴⁹) und die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder geboten. Weiters sollten die Konkurrenz unter den Mitgliedern gedämpft und geschäftsschädigendes Verhalten verhindert werden. So durften die Mitglieder keine geheimen Zusammenschlüsse begünstigen (Strafe: 200 G), durch höheres Mietgebot einem anderen nicht den Laden oder die Wohnung wegnehmen (200 G), keinen Gesellen ohne Kenntnis des bisherigen herus einstellen (200 G), oder gar Diener oder Gesellen abwerben (200 G, Ausschluß der Abgeworbenen), sich bei anderen nicht in den Abschluß von Verkaufsverträgen einmischen (12 Schläge und 12 G), wie oben erwähnt keine Käufer abwerben, andere Kaufleute unterwegs nicht belästigen (12 G), Geschenke, die sie in eigener Angelegenheit offerierten, nicht als öffentliche Ausgaben der Kompanie verrechnen (Ausschluß), die Satzungen der Kompanie und Weisungen ihrer Leitung, insbesondere über Abgaben, nicht mißachten (200 G)⁵⁰). Sodann sollte die Handelsgesellschaft von der Umwelt möglichst gut abgeschirmt werden. Beschlüsse waren vor Außenstehenden geheim zu halten (60 G)⁵¹); niemand durfte ein anderes Mitglied wegen einer Angelegenheit, die sich in Ungarn zugetragen hatte, im Osmanischen Reich vor Gericht bringen (Straffestsetzung nicht erhalten)⁵²).

⁴⁹) Als Verstöße wurden geahndet (in Parenthese die vorgesehene Strafe): Transport von Waren in andere Orte außerhalb der Markttage oder in Orte, in denen Auswärtigen der Handel nicht erlaubt war (200 Gulden); Ordnungswidrigkeiten auf dem Marktplatz (12 G); schwere Beeinträchtigung der Ordnung auf dem Marktplatz, Streit über den Standplatz und Verstoß gegen Anordnungen der *jurati* (24 Schläge); Verkauf von Waren an Feiertagen (3 G); Rücktritt vom Vertrag über eine gemeinschaftliche Wagenmiete (Entrichtung des Fuhrlohnes); Mitnahme einer Frau auf dem Fuhrwerk (12 G); Verarbeitung von Seidengarnen in feinen Leinenstoffen (3 G); Verstöße gegen verschiedene Regelungen bezüglich der Errichtung der Verkaufsstände und -zelte (3—12 G); Stauberzeugung und Beschmutzung fremder Waren durch vorzeitigen Abbruch der Stände (Selbständiger: 12 G, famulus: 12 Schläge). Die Solidarität unter den Mitgliedern war auch ein Ziel des Reglements von Sibiu/Kronstadt: Cicanci, Les statuts et les règlements, S. 490, 492.

⁵⁰) Zu ähnlichen Regelungen in Sibiu/Kronstadt Camariano, L'organisation, S. 216 f.

⁵¹) So auch in Braşov/Hermannstadt: Cicanci, Le statut juridique, S. 243 (200 ung. G).

⁵²) Die kaiserlichen Vorschriften waren viel weniger rigide: Von 1793 ist eine Resolution bekannt, derzufolge die Mitglieder der Kompanie von Braşov/Hermannstadt nur verpflichtet waren, sich in Streitfällen zunächst an das öster-

Zweifellos illegal war das Verbot, gegen Urteile des Kompaniegerichts einen anderen Richter anzurufen (60 G), das griechische Gericht zu umgehen und sich unmittelbar an ein öffentliches zu wenden (60 G) oder vor das Adelsgericht zu gehen (12 Schläge und festzulegende Geldbuße!).

Die Taktik, möglichst viele Angelegenheiten intern zu regeln, erklärt sich zweifellos aus dem Konkurrenzkampf mit einheimischen Händlern, die den Griechen und Walachen im Fernhandel nicht gewachsen waren, ihnen aber beim Warenumschlag im Inneren und im Einzelhandel manches Hindernis in den Weg legten⁵³). Auch die von *Kontos* abwegig gedeutete Geheimniskrämerei der Mitglieder dürfte nichts anderes gewesen sein als das Bemühen, Geschäftsgeheimnisse vor Konkurrenten und vor den Behörden zu wahren.

Die Delikte, die in der zweiten Gruppe angeführt sind, erlauben den Rückschluß, daß es in der Kompanie zu handgreiflichen Auseinandersetzungen gekommen sein muß. Das allgemeine Verbot, gegen einen Griechen den Säbel zu ziehen oder ein Eiseninstrument in Anschlag zu bringen (200 G) oder die Hand ohne Waffen gegen ihn zu erheben (50 Schläge und 24 G), mag anfangs der guten Ordnung wegen ohne konkreten Anlaß formuliert worden sein⁵⁴). Bis 1758 aber scheinen sich die Konflikte in der Kompanie zugespitzt zu haben — man beschloß, gegen aufsässige Gesellen, die einen Selbständigen mit Brachialgewalt bedrohten, schärfer vorzugehen (50 Schläge und Ausschluß). Ähnliches gilt für den besonderen Schutz der Amtsträger. Zunächst verlangte man allgemein ehrerbietiges Verhalten gegenüber den Vorgesetzten (12 Schläge und festzulegende Geldbuße; 12 Schläge für einen Gesellen, der nicht die Mütze zog, wenn er an einem selbständigen Kaufmann vorüberging) und ahndete die Verunglimpfung des Richters (50 Schläge und 24 G) und des *juratus* (12 Schläge und 12 G);

reichische Konsulat zu wenden. Papacostea-Danielopolu, Organizarea, S. 178f. Das Verbot, osmanische Gerichte anzurufen, galt nach dem Recht der Kompanie jedoch auch dort: Cicanci, Le statut juridique, S. 244f.; 1741 wurde mit 20 fl. belegt, wer in einem Rechtsstreit mit einem Mitglied vor irgendein anderes Gericht ging: ibidem, S. 249. In Sibiu/Kronstadt ließen die Statuten von 1639 und 1666 noch die Appellation an den Fürsten von Siebenbürgen zu, 1691 wurde aber die Anrufung des Siebenbürgener Adelsgerichtes mit dem Ausschluß geahndet; gingen ein einfaches Mitglied oder ein *juratus* vor ein anderes Gericht, bekamen sie 60 bzw. 100 Schläge auf die Füße. 1695 wurde die Appellation überhaupt untersagt: Cicanci, Les statuts et les règlements, S. 490 f.

⁵³) Füves, Oi ελληνες, S. 27f.; Bur, Handelsgesellschaften, S. 281f., S. 184. In Braşov/Kronstadt wurde sogar die Belieferung von Nichtmitgliedern mit Waren bestraft: Cicanci, Le statut juridique, S. 243f. Vgl. damit die Bestimmungen zur Abschottung nach außen in Sibiu/Hermannstadt, eadem, Les statuts et les règlements, S. 492f.

⁵⁴) Den Säbel oder eine andere Waffe zu ziehen, wurde auch in Sibiu/Hermannstadt mit 200 G bestraft. Camariano, L'organisation, S. 216.

unter Strafe stand, während einer Gerichtsberatung mit der Hand auf den Tisch zu schlagen (1 G)⁵⁵), einer richterlichen Vorladung keine Folge zu leisten (12 G)⁵⁶) oder der Anordnung des Richters, eine Geschäftsreise für die Kompanie zu unternehmen, nicht nachzukommen (Selbständiger: 3 G, Geselle: 12 Schläge). 1758 differenzierte und verschärfte man, sicher nicht ohne Grund, die Bestimmungen. Ein Geschworener, der gegen den Richter oder seinen Stellvertreter die Hand erhob, hatte 120 Gulden zu entrichten, alle anderen Mitglieder bekamen dafür 50 Schläge und eine Geldbuße von 100 Gulden.

Andere Vorschriften sollten die Kooperation der Mitglieder sicherstellen: So zeigt die Bestimmung, die Verunglimpfung des Gesellen eines anderen Kaufmanns härter zu bestrafen als die des Richters (50 Schläge und 50 G), und denjenigen, der seinen Geschäftspartner durch den Rücktritt von einem Kontrakt betrog, mit 12 Schlägen und 12 Gulden zu strafen, wie ernst es der Kompanie um ihren Zusammenhalt war. Diebe wurden (ohne Prügel!) ausgeschlossen; wer ihnen half oder Diebesgut verwahrte, zahlte 80 Gulden.

Schließlich unterlag auch das allgemeine Verhalten dem Reglement. Ältere sollten jüngere nicht grundlos prügeln (12 Schläge und 6 G), Gesellen sich nicht in der Schenke betrinken (24 Schläge), Herren mit ihnen nicht zechen (12 G), Diener keine Karten spielen (24 Schläge).

Die erstaunliche Applikation der Prügelstrafe durch Organe, die nur Streitfälle in Geschäftsangelegenheiten entscheiden sollten, erschienen den mit der Untersuchung Beauftragten unter dem Aspekt der Rechtmäßigkeit als Kompetenzüberschreitung. Auch dürfte Kontos mit seinen Aussagen die Vermutung genährt haben, es handle sich um Anmaßungen einiger Personen, die in der Handelsgesellschaft Einfluß ausübten. In historischer Perspektive scheinen zwei Erklärungen denkbar. Die eine könnte sich auf das Beispiel der Kompanie von Hermannstadt berufen, die erst 1691 die Prügelstrafe und die Einkerkerung als neue Strafen einführte, um die Disziplin nach einer Phase innerer Unordnung wiederherzustellen⁵⁷). Da wir weder das Alter des Tokajer Reglements noch frühere als das hier behandelte kennen, läßt sich nicht entscheiden, ob man dort aus ähnlichen Erwägungen im Laufe der Zeit zur Körperstrafe übergegangen ist. Dies können wir mit Sicherheit nur für die datierten Strafverschärfungen behaupten. So muß auch eine andere Erklärung in Betracht gezogen werden. Es könnte sich nämlich bei den Vorgängen in Tokaj auch um einen typischen Fall der Kollision heterogener Normensysteme han-

⁵⁵) Ähnlich die Vorschriften für das Verhalten vor dem Kompaniegericht in Sibiu/Hermannstadt, doch fielen hier die Geldbußen höher aus, weil keine Prügel verabreicht wurden, Camariano, L'organisation, S. 217f.

⁵⁶) Schärfere Strafen galten in Braşov/Kronstadt: Cicanci, Le statut juridique, S. 242.

⁵⁷) Cicanci, Les statuts et les règlements, S. 490.

Die griechische Handelsgesellschaft in Tokaj

deln. Denn den Kaufleuten aus dem Osmanischen Reich waren die relativ weitgehenden Kompetenzen von den Gilden in ihrer Heimat her vertraut, sie wendeten im Prinzip diese Normen an und gestalteten sie weiter aus, um ihre Aktivität der anderen Umwelt anzupassen. Wenn diese Hypothese zutrifft, hätten sie auch die Prügelstrafe nicht erst eingeführt, als die Situation es gebot, sondern eben "mitgebracht". In seinem Ferman von 1773 über die Autonomie der Gilden hatte Mustafa III. diese Rechte bestätigt: Danach entschieden die Gildenvorstände in Streitfällen unter den Mitgliedern und über die Angelegenheiten ihrer Branche auf der Basis des Gewohnheitsrechtes; zu den Strafen gehörten außer der öffentlichen Rüge, dem Ausschluß aus der Gilde und dem Berufsverbot auch Körperstrafen und sogar die Einkerkerung⁵⁸). Auch auf die Jurisdiktionsbefugnisse der Demogerontien ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen — Griechen, Walachen, Serben und Bulgaren waren gewöhnt, ihre eigenen Rechtsstreitigkeiten durch ihre Organe entscheiden zu lassen, d.h. unter sich auszumachen. Nicht nur in Tokaj, sondern auch in anderen Orten kollidierte das in der Habsburger-Monarchie geltende Recht mit den Rechtsgewohnheiten der Griechen und Walachen am häufigsten in Erbangelegenheiten⁵⁹). Auch in der Zusammensetzung der Kompanieleitung folgte man Vorbildern in der Heimat. Nach ungarischem Recht war die Prügelstrafe ohne Zweifel rechtswidrig. Denn das Recht zu körperlicher Züchtigung stand dem Herrn gegenüber seinem eigenen Diener zu — "kleiner Verbrechen wegen (wenn er gleich adelig wäre)"60), aber nicht der Leitung einer Kompanie gegenüber ihren Mitgliedern. Außerdem sah die Kompanie für einige Delikte härtere Strafen vor als das Landesrecht⁶¹).

⁵⁸) Νικόλαος Πανταζόπουλος, Έλλήνων συσσωματώσεις κατὰ τὴν Τουφκοκρατίαν, Athen 1958, S. 18, 36 Anm. 57; idem, Community Laws and Customs of Western Macedonia under Ottoman Rule, *Balkan Studies* 2, 1961, S. 8, vgl. S. 12f.

⁵⁹) Vgl. dazu Papacostea-Danielopolu, L'organisation, S. 320; eadem, Organizarea, S. 185; nach Πανταζόπουλος, Συσσωματώσεις, S. 37, Anm. 59, war es üblich, daß das Vermögen eines verstorbenen Mitglieds an die Gilde fiel, wenn es keinen Erben gab. Vgl. zu den Kompetenzen der Demogeronten bei der Regelung von Erbangelegenheiten Κ. Λαμέρας, Περὶ τοῦ θεσμοῦ τῶν ἐπὶ Τουρκοκρατίας δημογεροντιῶν, Μικρασιατικὰ Χρονικά 3, 1940, S. 29.

⁶⁰) Johann v. Jung, Darstellung des Ungarischen Privat-Rechtes. Nach dem in seiner Art als klassisch allgemein anerkannten Werke: Institutiones Juris privati Hungarici des Herrn Emerich von Kelemen. III, Wien 1818, S. 11, Anm.

⁶¹) Z.B. wurde die *dehonestatio* mit 100 G bestraft: ibidem, 210 § 1406, in der Kompanie jedoch die *dehonestatio* eines Gesellen mit 50 Schlägen und 50 G.